

**VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –**

RVG Michael Ermlich
Vorsitzender der VVR
Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz
Telefon: 06131/141 8650
Telefax: 06131/141 8500
Internet: www.vvr-rp.de
michael.ermlich@vgmz.jm.rlp.de

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rh-Pf * 56068 Koblenz
Ministerium der Justiz
z.H. Herrn RArbG Dr. Budroweit
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

30. November 2021

**Entwurf für ein ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes –
Anhörung nach § 28 GGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben angeführten Änderungsentwurf des Landesrichtergesetzes äußert sich die Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz (VVR) wie folgt:

Art. 1 Nr. 4

Die beabsichtigte Erweiterung des Kreises der richterlichen Ersatzmitglieder auf die dreifache Zahl wird im Ergebnis begrüßt, weil sich hierdurch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass (auch) die nichtständigen richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 LRiG) an den die Belange ihrer Gerichtsbarkeit betreffenden Entscheidungen des Richterwahlausschusses teilnehmen können. Allerdings ist aus Sicht der VVR vor dem Hintergrund der Regelung in § 18 Abs. 2 WOLRiG zu bedenken, dass durch die Erweiterung des Kreises der Ersatzmitglieder bei unveränderter Beibehaltung der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag die Möglichkeit einer „echten“ Auswahl weiter eingeschränkt würde.

Art. 1 Nr. 6 Buchst a) bb)

Die beabsichtigte Änderung wird begrüßt, weil hierdurch die Arbeitsfähigkeit des Richterwahlausschusses als notwendiges Element in Stellenbesetzungsverfahren aufrechterhalten wird. Es ist wichtig, dass die zeitnahe Umsetzung von Personalmaßnahmen zur Aufrechterhaltung einer ihren verfassungsrechtlichen Aufgaben genügenden Justiz auch in Zeiten zu gewährleisten, in denen Sitzungen in Präsenz nicht möglich sind.

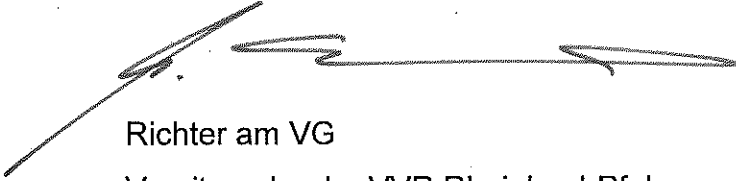
Aus Sicht der VVR wäre es zudem zu begrüßen, wenn die mit Art 1 Nr. 6 Buchst. a) bb) des Entwurfs beabsichtigte Flexibilisierung entsprechend auch auf den Präsidialrat anzuwenden wäre. Beim Präsidialrat handelt es sich um ein im Rahmen von Stellenbesetzungen zwingend zu beteiligendes Mitbestimmungsgremium (vgl. etwa § 52 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 LRiG). Zwar gibt es eine § 21 Abs. 1 Satz 1 LRiG vergleichbare Bestimmung für den Präsidialrat nicht; jedoch lässt sich aus der Formulierung von § 53 Abs. 4 Satz 4 LRiG, wonach der Präsidialrat seine Entscheidungen (auch) im schriftlichen Verfahren treffen kann, was es bedingt, dass es daneben auch die Beschlussfassung in einer Sitzung gibt. Hierfür spricht insbesondere auch § 53 Abs. 5 Satz 3 Satz 3 LRiG, wonach das vorsitzende Mitglied des Präsidialrats die Termine für die Sitzungen des Präsidialrats der obersten Dienstbehörde rechtzeitig bekannt zu geben hat. Da indes nicht jede Personalmaßnahme, an der der Präsidialrat zu beteiligen ist, für ein schriftliches Verfahren geeignet ist (etwa in Fällen, in denen der Besetzungsvorschlag zwischen Präsidialrat und oberster Dienstbehörde oder innerhalb des Mitbestimmungsgremiums umstritten ist), bestünde die Gefahr, dass ein Verfahren, in dem die Beteiligung des Präsidialrats vorgesehen ist, blockiert werden könnte, wenn Sitzungen (in Präsenz) nicht möglich sein sollten. Insoweit bietet sich die Möglichkeit, Sitzungen digital abhalten zu können, auch für den Präsidialrat an. Da sich das Landesrichtergesetz zu dieser Möglichkeit bislang nicht ausdrücklich verhält, könnte man § 53 Abs. 4 zumindest klarstellend ergänzen, dass § 21 Abs. 1 Satz 3 (Art. 1 Nr. 6 Buchst a) bb) des Entwurfs) sowie die in Abs. 3 (Art. 1 Nr. 6 Buchst b) des Entwurfs) enthaltenen Regelungen zur Vertraulichkeit der Sitzung entsprechende Anwendung finden.

Art. 1 Nr. 8

Die mit Art. 1 Nr. 8 beabsichtigte Klarstellung des Kreises der Wahlberechtigten zu Wahlen für die Richtervertretungen wird begrüßt, wobei aus Sicht der VVR auch die

bisherige Fassung von § 27 LRiG hinreichend deutlich erkennen lassen dürfte, wer wahlberechtigt ist. Jedenfalls hat die bisherige Fassung der Vorschrift bei Wahlen zu Richtervertretungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu keinen Anwendungsschwierigkeiten geführt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. It starts with a long, sweeping diagonal line from the top left, followed by a series of horizontal and slightly curved lines that form a recognizable name.

Richter am VG

Vorsitzender der VVR Rheinland-Pfalz